

11.11.20

Fz

Verordnung der Bundesregierung

Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

A. Problem und Ziel

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 vom ... 2020 (BGBl. I S. ...) wird die Verordnungsermächtigung für die sogen. Mitteilungsverordnung in § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO) erweitert. In der Mitteilungsverordnung kann nun zum einen auch geregelt werden, dass bei unbaren Zahlungen öffentlicher Stellen (Buchstabe a) auch die Bankverbindung mitzuteilen ist, auf die die Leistung erbracht wurde. Zum anderen kann in der Mitteilungsverordnung auch eine Mitteilungspflicht über Ordnungsgelder nach § 335 des Handelsgesetzbuchs (HGB) eingeführt werden. Diese neuen Verordnungsermächtigungen sollten zeitnah ausgeübt werden.

Außerdem ist die Notwendigkeit für Mitteilungen über Ausfuhrerstattungen nach dem bisherigen § 4a der Mitteilungsverordnung zwischenzeitlich entfallen.

B. Lösung

In einem neugefassten § 4a der Mitteilungsverordnung wird auf Grundlage des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e AO eine elektronische Mitteilungspflicht des Bundesamts für Justiz über ab dem 1. Januar 2022 verhängte Ordnungsgelder nach § 335 HGB angeordnet. Damit soll durch die Finanzverwaltung künftig besser geprüft werden können, ob das Betriebsausgabenabzugsverbot bei Ordnungsgeldern von den Unternehmen beachtet wurde. Zugleich wird der bisherige § 4a der Mitteilungsverordnung faktisch aufgehoben.

In § 13 Absatz 2 der Mitteilungsverordnung wird auf Grundlage des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO angeordnet, dass bei Mitteilungen über Corona-Subventionen auch die Bankverbindung des Leistungsempfängers anzugeben ist. Die Bankverbindung ist in vielen Fällen erforderlich, um die mitgeteilten Daten automationstechnisch zuverlässig einem Steuerpflichtigen zuordnen zu können. Dies gilt insbesondere für Corona-Subventionen, bei denen den Bewilligungsstellen keine belastbaren Informationen über die steuerlichen Ordnungsmerkmale der Subventionsempfänger vorliegen.

Bei dieser Gelegenheit werden die aufgrund der Verordnung vom ... 2020 am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Neuregelungen der Mitteilungsverordnung an die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und e AO angepasst und ein redaktioneller Fehler in § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung beseitigt. Zudem wird in § 13 Absatz 1 Satz 2 der Mitteilungsverordnung eine weitere Ausnahme von der Mitteilungspflicht aufgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand, der aufgrund der Einführung einer Mitteilungspflicht über Ordnungsgelder gemäß § 335 HGB und aufgrund der Erweiterung der Menge der mitzuteilenden Daten um die Angabe der Bankverbindung des Zahlungsempfängers entsteht, wurde bereits bei der Änderung der Verordnungsermächtigung in § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und e AO durch das Jahressteuergesetz 2020 erfasst.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der bisherige § 4a der Mitteilungsverordnung war durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1077) mit Wirkung ab 5. Juni 1999 eingeführt worden. Seit dem Jahr 2014 wurden aber keine Ausfuhrerstattungen im regulären Festsetzungsverfahren mehr gezahlt. Es gab lediglich noch vereinzelt Auszahlungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten. Die EU hatte zum 1. Januar 2014 alle Ausfuhrerstattungen auf null festgesetzt (Artikel 196 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1308/2013). Der wegfallende Erfüllungsaufwand ist demzufolge sehr gering.

Der Erfüllungsaufwand, der aufgrund der Einführung einer Mitteilungspflicht über Ordnungsgelder gemäß § 335 HGB und aufgrund der Erweiterung der Menge der mitzuteilenden Daten um die Angabe der Bankverbindung des Zahlungsempfängers entsteht, wurde bereits bei der Änderung der Verordnungsermächtigung in § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und e AO durch das Jahressteuergesetz 2020 erfasst.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

11.11.20

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 11. November 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 93a Absatz 1 Satz 1, 2 und Absatz 3 der Abgabenordnung, der zuletzt durch Artikel 22 Nummer 10 des Gesetzes vom ... 2020 (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung der BR-Drs. 503/20]*) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch die Verordnung vom ... 2020 (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung der BR-Drs. 518/20]*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Ordnungsgelder nach § 335 des Handelsgesetzbuchs

(1) Das Bundesamt für Justiz hat als mitteilungspflichtige Stelle (§ 93c Absatz 1 der Abgabenordnung) den Finanzbehörden die Adressaten und die Höhe von nach dem 31. Dezember 2021 im Verfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs festgesetzten Ordnungsgeldern mitzuteilen, sofern das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Daten sind den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Die Mitteilung hat abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung spätestens bis zum 31. März des auf die Festsetzung des Ordnungsgelds folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Mitteilungsfrist nach Satz 2 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen. Die §§ 8 bis 12 sind nicht anzuwenden.

(3) Sind dem Bundesamt für Justiz bei Festsetzung des Ordnungsgelds die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d der Abgabenordnung bezeichneten Daten nicht bekannt, soll es den Finanzbehörden die Handelsregisternummer der Gesellschaft oder andere ihm bekannte und zur automationsgestützten Identifizierung des Adressaten der Ordnungsgeldfestsetzung geeignete Daten übermitteln. Die den Finanzbehörden übermittelten Daten sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung fünf Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Tag der Festsetzung des Ordnungsgelds. Weitergehende Aufbewahrungsbestimmungen aufgrund

anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Wird die Festsetzung eines Ordnungsgelds in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise widerrufen, zurückgenommen oder aufgehoben, ist § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Nummer 3 abschließende Wort „sowie“ wird gestrichen.

bb) Der Nummer 4 abschließende Punkt wird durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Nummer 2 abschließende Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nummer 3 abschließende Punkt wird durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Werden nach Satz 1 mitzuteilende Zahlungen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung von der mitteilungspflichtigen Stelle unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf begründeten Antrag einer mitteilungspflichtigen Stelle kann die oberste Finanzbehörde desjenigen Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, dieser die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 um längstens zehn Monate verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen bei der mitteilungspflichtigen Stelle nicht rechtzeitig vorliegen; das Bundesministerium der Finanzen ist über eine gewährte Fristverlängerung zu unterrichten.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, sofern

1. der Zahlungsempfänger zweifelsfrei im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt,
 2. ein Steuerabzug durchgeführt wird oder
 3. die Zahlungen aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften den Finanzbehörden mitzuteilen sind.“
- b) In Satz 3 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
2. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird das abschließende Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d wird das Semikolon durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) bei unbarer Zahlung die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.“
 - c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Werden mitzuteilende Zahlungen in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, ist die Rückzahlung abweichend von § 93c Absatz 3 der Abgabenordnung eigenständig und unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 vom ... 2020 (BGBl. I S. ...) ist die Verordnungsermächtigung für die sogen. Mitteilungsverordnung in § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO) erweitert worden. In der Mitteilungsverordnung kann nun zum einen auch geregelt werden, dass bei unbaren Zahlungen öffentlicher Stellen (Buchstabe a) auch die Bankverbindung mitzuteilen ist, auf die die Leistung erbracht wurde. Zum anderen kann in der Mitteilungsverordnung nun auch eine Mitteilungspflicht über Ordnungsgelder nach § 335 des Handelsgesetzbuchs (HGB) eingeführt werden. Diese neuen Verordnungsermächtigungen sollten zeitnah ausgeübt werden.

Außerdem ist die Notwendigkeit für Mitteilungen über Ausfuhrerstattungen nach dem bisherigen § 4a der Mitteilungsverordnung zwischenzeitlich entfallen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In einem neugefassten § 4a der Mitteilungsverordnung wird auf Grundlage des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e AO eine elektronische Mitteilungspflicht des Bundesamts für Justiz über ab 1. Januar 2022 verhängte Ordnungsgelder nach § 335 des Handelsgesetzbuchs angeordnet. Damit wird zugleich der bisherige § 4a der Mitteilungsverordnung faktisch aufgehoben.

In § 13 Absatz 2 der Mitteilungsverordnung wird auf Grundlage des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO angeordnet, dass bei Mitteilungen über Corona-Subventionen auch die Bankverbindung des Leistungsempfängers anzugeben ist.

Außerdem werden einige der nach Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom ... (BGBl. 2020 I S. ...) am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderungen der Mitteilungsverordnung – ebenfalls mit Wirkung ab 1. Januar 2025 - an die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und e AO und den mit Artikel 1 dieser Verordnung neugefassten § 4a der Mitteilungsverordnung angepasst. Zudem wird in § 13 Absatz 1 Satz 2 der Mitteilungsverordnung eine weitere Ausnahme von der Mitteilungspflicht aufgenommen.

III. Alternativen

Keine

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 93a Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 AO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der Entwurf vereinfacht die Besteuerung bestimmter Zahlungen aus öffentlichen Mitteln sowie die Sicherstellung, dass Ordnungsgelder nach § 335 HGB nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Zugleich entfällt die im bisherigen § 4a der Mitteilungsverordnung angeordnete Mitteilungspflicht über Ausfuhrerstattungen. In § 13 Absatz 1 Satz 2 der Mitteilungsverordnung wird eine zusätzliche Ausnahme von der Mitteilungspflicht aufgenommen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die bisher in § 4a der Mitteilungsverordnung angeordnete Mitteilungspflicht über Ausfuhrerstattungen entfällt. In § 13 Absatz 1 Satz 2 der Mitteilungsverordnung wird eine weitere Ausnahme von der Mitteilungspflicht aufgenommen.

Die neue Mitteilungspflicht über Ordnungsgelder nach § 335 HGB soll ausschließlich elektronisch erfüllt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Sicherung des Steueraufkommens.

4. Erfüllungsaufwand

Der bisherige § 4a der Mitteilungsverordnung war durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1077) mit Wirkung ab 5. Juni 1999 eingeführt worden. Seit dem Jahr 2014 wurden aber keine Ausfuhrerstattungen im regulären Festsetzungsverfahren mehr gezahlt. Es gab lediglich noch vereinzelt Auszahlungen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten. Die EU hatte zum 1. Januar 2014 alle Ausfuhrerstattungen auf null festgesetzt (Artikel 196 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1308/2013). Der wegfallende Erfüllungsaufwand ist demzufolge sehr gering.

Der Erfüllungsaufwand aufgrund der Einführung einer Mitteilungspflicht über Ordnungsgelder gemäß § 335 HGB und der Erweiterung des Kreises der mitzuteilenden Daten um die Angabe der Bankverbindung des Zahlungsempfängers wurde bereits bei der Änderung der Verordnungsermächtigung in § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und e AO durch das Jahressteuergesetz 2020 erfasst.

5. Weitere Kosten

Keine

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Neuregelungen sollen dauerhaft wirken, weshalb eine Befristung nicht in Betracht kommt. Eine Evaluierung ist gemäß den Staatssekretärs-Beschlüssen aus den Jahren 2013 und 2019 nicht erforderlich, da der durch dieses Regelungsvorhaben ausgelöste Erfüllungsaufwand nicht signifikant ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Mitteilungsverordnung)

Artikel 1 enthält Änderungen der Mitteilungsverordnung, die aufgrund ihrer Eilbedürftigkeit bereits am Tag nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft treten müssen.

Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung wird in einem neugefassten § 4a der Mitteilungsverordnung auf Grundlage des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e AO eine elektronische Mitteilungspflicht des Bundesamts für Justiz über ab 1. Januar 2022 verhängte Ordnungsgelder nach § 335 HGB angeordnet. In § 13 Absatz 2 der Mitteilungsverordnung wird zugleich auf Grundlage des § 93a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a AO angeordnet, dass bei Mitteilungen über Corona-Subventionen auch die bei der Auszahlung verwendete Konto des Leistungsempfängers anzugeben ist.

Zu Nummer 1

§ 4a

Die bislang in der Vorschrift geregelte Mitteilungspflicht der Zollbehörden über Ausfuhrerstattungen wird durch eine Mitteilungspflicht des Bundesamts für Justiz über nach § 335 HGB verhängte Ordnungsgelder ersetzt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat das Bundesamt für Justiz als mitteilungspflichtige Stellen im Sinne des § 93c Absatz 1 AO den Finanzbehörden die Adressaten und die Höhe von im Verfahren nach § 335 HGB festgesetzten Ordnungsgeldern mitzuteilen. Um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, gilt diese Mitteilungspflicht nur, wenn das festgesetzte Ordnungsgeld mindestens 5 000 Euro beträgt. Um dem Bundesamt für Justiz ausreichend Zeit für die Einrichtung eines weitgehend automationsgestützten Verfahrens zur Erstellung und Übermittlung der Daten einzuräumen, gilt die Mitteilungspflicht erstmals für nach dem 31. Dezember 2021 festgesetzte Ordnungsgelder.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 1 bezeichneten Daten sind den Finanzbehörden nach Satz 1 - zusammen mit den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 AO bezeichneten Daten - nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Besonderheiten hierzu regelt Absatz 3.

Nach § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO, der auch bei Mitteilungen nach dem neuen § 4a der Mitteilungsverordnung anzuwenden ist, hat das Bundesamt für Justiz den betroffenen Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten es an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird. Diese Information kann zusammen mit der Festsetzung des Ordnungsgelds erfolgen.

Nach Satz 2 hat das Bundesamt für Justiz den Finanzbehörden die Daten bis spätestens zum 31. März des auf die Festsetzung des Ordnungsgelds folgenden Kalenderjahres mitzuteilen. Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Satz 3 im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Mitteilungsfrist nach Satz 2 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen.

Die bis 31. Dezember 2024 auf schriftliche Mitteilungen zugeschnittenen Regelungen in §§ 8 bis 12 der Mitteilungsverordnung sind nach Satz 4 nicht anzuwenden.

Mit Inkrafttreten von Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom ... 2020 (BGBl. I S. ...) am 1. Januar 2025 wird das Mitteilungsverfahren durch den neugefassten § 8 der Mitteilungsverordnung und die gleichzeitige Aufhebung der §§ 9 bis 12 der Mitteilungsverordnung umfassend auf ein elektronisches Verfahren nach Maßgabe des § 93c AO umgestellt. Dadurch kann Absatz 2 mit Wirkung ab 1. Januar 2025 wieder entfallen (vgl. Artikel 2 Nummer 2 dieser Verordnung).

Zu Absatz 3

Sind dem Bundesamt für Justiz bei Festsetzung des Ordnungsgelds die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d AO bezeichneten Daten, insbesondere die Identifikationsnummer nach § 139b AO, nicht bekannt, soll es den Finanzbehörden nach Satz 1 die Handelsregisternummer der Gesellschaft oder andere ihm bekannte und zur automatisierten Identifizierung des Adressaten der Ordnungsgeldfestsetzung geeignete Daten übermitteln.

Satz 2 enthält eine von § 93c Absatz 1 Nummer 4 AO abweichende (kürzere) Aufbewahrungsfrist für die den Finanzbehörden übermittelten Daten. Satz 3 bestimmt, dass die Pflicht zur Korrektur einer Mitteilung nach § 93c Absatz 3 AO nicht gilt, wenn eine Ordnungsgeldfestsetzung in einem späteren Kalenderjahr zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben wird.

Zu Nummer 2

§ 13

Durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom ... 2020 (BGBl. I S. ...) wurde § 13 der Mitteilungsverordnung neu gefasst. Diese Regelung ist aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsänderungen und Erkenntnisse zeitnah anzupassen.

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

In Satz 2 werden diejenigen (Hilfs-)Leistungen abschließend aufgezählt, bei denen abweichend von Satz 1 Nummer 3 kein nennenswertes steuerliches Verifikationsdefizit erwartet und deshalb auf eine Mitteilungspflicht verzichtet wird. Dazu zählen auch Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), da diese im Rahmen eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses gezahlt werden. Mit der Ergänzung in der neuen Nummer 5 werden SodEG-Zuschüsse in die Liste der Ausnahmen aufgenommen.

Zu Buchstabe b*Zu Absatz 2*

Absatz 2 ist aufgrund der Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 93a Absatz 1 Satz 1 AO durch das Jahressteuergesetz 2020 zu ergänzen.

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Die Übermittlung der Bankverbindung des Zahlungsempfängers soll die zutreffende und weitgehend automationsunterstützte Zuordnung der übermittelten Daten zu den konkreten Besteuerungsfällen ermöglichen. Denn im Zuge der Bewilligung und Auszahlung der Corona-Soforthilfen wurden zum Teil unterschiedliche Antragsangaben zugelassen. Diese Angaben wurden außerdem in den meisten Fällen weder formal geprüft (Aufbau, Prüfzifferkontrolle) noch konkret abgeglichen (z. B. auf Schreibfehler). Auch bei einem vom Antragsteller bewusst oder unbewusst falsch oder überhaupt nicht angegebenen steuerlichen Ordnungsmerkmal (Steuernummer oder Identifikationsnummer) kann die Finanzverwaltung mithilfe eines Abgleichs der Bankverbindung (Subventionsgewährung einerseits und steuerliche Grunddaten andererseits) die Trefferquote bei der maschinellen Zuordnung der Kontrollmitteilungen deutlich erhöhen. Die Mitteilung der Bankverbindung des Zahlungsempfängers ist deshalb zur korrekten Zuordnung der Kontrolldaten auf Seiten der Steuerverwaltung erforderlich.

Mit der Ergänzung von Absatz 2 um die Regelung in der neuen Nummer 4 wird die Mitteilungspflicht im Fall unbarer Zahlung mit sofortiger Wirkung um die Pflicht zur Angabe des Kontos, auf das die Leistung erbracht wurde, erweitert. Diese Erweiterung muss am Tag nach Verkündung der Verordnung in Kraft treten, damit der amtlich vorgeschriebene Datensatz noch vor Übermittlung der Daten entsprechend angepasst werden kann.

Zu Doppelbuchstabe cc

Werden mitzuteilende Zahlungen im Kalenderjahr ihrer Auszahlung ganz oder teilweise (freiwillig oder aufgrund einer geltend gemachten Rückforderung) zurückerstattet, ist diese Minderung der mitzuteilenden Leistung bereits bei Erstellung des Datensatzes zu berücksichtigen. Wurde der Datensatz zwischenzeitlich bereits übermittelt, ist er nach § 93c Absatz 3 AO zu korrigieren.

Werden mitzuteilende Zahlungen dagegen erst in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, stellt Satz 2 klar, dass die Rückzahlung abweichend von § 93c Absatz 3 AO eigenständig und unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen ist.

Zu Buchstabe c*Zu Absatz 3*

Im neuen Satz 3 wird bestimmt, dass die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, auf begründeten Antrag einer mitteilungspflichtigen Stelle die nach Satz 1 oder Satz 2 geltende Frist zur Übersendung der Mitteilungen um bis zu 10 Monate verlängern kann, wenn die technischen Voraussetzungen für die Übersendung der Mitteilungen an die Finanzbehörden nicht rechtzeitig vorliegen. Damit soll besonderen Umständen mitteilungspflichtiger Stellen individuell Rechnung getragen werden können. Das Bundesministerium der Finanzen ist über eine gewährte Fristverlängerung zu informieren. Sollte die Fristverlängerung sich auch auf Finanzbehörden anderer Länder auswirken, wird das Bundesministerium der Finanzen dann die obersten Finanzbehörden der anderen betroffenen Länder unterrichten.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Mitteilungsverordnung)

Aufgrund der Änderungen der Mitteilungsverordnung nach Artikel 1 dieser Verordnung müssen auch einige auch der am 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Änderungen der Mitteilungsverordnung (vgl. Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom ... 2020, BGBl. I S. ...) mit Wirkung ab 1. Januar 2025 geändert oder ergänzt werden.

Zu Nummer 1

§ 2 Absatz 1

Zu Buchstabe a

Durch ein Missverständnis wurden bei der Neufassung des § 2 Absatz 1 der Mitteilungsverordnung durch Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom ... 2020, BGBl. I S. ..., die in § 2 Absatz 1 Satz 1 der Mitteilungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung bezeichneten Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht von Zahlungen nicht kumulativ, sondern alternativ wiedergegeben. An der in Nummer 4.1.1.1 Buchstabe b des BMF-Schreibens zur Anwendung der Mitteilungsverordnung vom 25. März 2002, BStBl 2002 I S. 477, beschriebenen Rechtslage sollte sich durch die Neufassung allerdings nichts ändern. Die Neufassung von § 2 Absatz 1 Satz 2 der Mitteilungsverordnung in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Satz 2.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und b

Mit Inkrafttreten von Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom ... 2020 (BGBl. I S. ...) am 1. Januar 2025 wird das Mitteilungsverfahren durch den neugefassten § 8 der Mitteilungsverordnung und die gleichzeitige Aufhebung der §§ 9 bis 12 der Mitteilungsverordnung umfassend auf ein elektronisches Verfahren nach Maßgabe des § 93c AO umgestellt. Dadurch kann Absatz 2 des durch Artikel 1 neugefassten § 4a der Mitteilungsverordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2025 wieder entfallen. Der mit Artikel 1 eingeführte Absatz 3 des § 4a der Mitteilungsverordnung wird dann neuer Absatz 2.

Zu Nummer 3

Mit der Ergänzung des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Mitteilungsverordnung in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung um die Regelung im neuen Buchstaben e wird die Mitteilungspflicht bei allen mitteilungspflichtigen unbaren Zahlungen mit Wirkung ab 1. Januar 2025 um die Pflicht zur Angabe des Kontos, auf das die Leistung erbracht wurde, erweitert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Werden mitzuteilende Zahlungen im Kalenderjahr ihrer Auszahlung ganz oder teilweise (freiwillig oder aufgrund einer geltend gemachten Rückforderung) zurückerstattet, ist diese Minderung der mitzuteilenden Leistung bereits bei Erstellung des Datensatzes zu berücksichtigen. Wurde der Datensatz zwischenzeitlich bereits übermittelt, ist er nach § 93c Absatz 3 AO zu korrigieren.

Werden mitzuteilende Zahlungen dagegen erst in einem späteren Kalenderjahr ganz oder teilweise zurückerstattet, stellt Satz 3 klar, dass die Rückzahlung abweichend von § 93c

Absatz 3 AO eigenständig und unter Angabe des Datums, an dem die Zahlung bei der mitteilungspflichtigen Stelle eingegangen ist, mitzuteilen ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 1 soll am Tag nach Verkündung der Verordnung in Kraft treten. Auf ein Inkrafttreten des Artikels 1 der Verordnung zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals kommt es nicht an, da die hier vorgesehene Regelung ausschließlich einen Datenaustausch zwischen verschiedenen Behörden vorsieht und der Bürger und die Unternehmen damit nicht direkt betroffen sind.

Zu Absatz 2

Artikel 2 soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.